

RS Vwgh 1992/6/17 92/06/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §45 Abs1 Z5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/01/0097 B 18. Mai 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Wurde ein verwaltungsgerichtliches Verfahren über eine Säumnisbeschwerde eingestellt, weil der versäumte Bescheid von der belangten Behörde nach Ablauf der ihr eingeräumten Frist nachgeholt und der Bfr sohin klaglos gestellt wurde, in der Folge aber der nachgeholte Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben, so ist im Fall der Einbringung eines auf § 45 Abs 1 Z 5 VwGG gestützten Wiederaufnahmeantrages der Einstellungsbeschluss aufzuheben.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060098.X01

Im RIS seit

17.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>